



Bauaushilfe

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darüber informieren, dass Bauhelferleistungen ab 01.01.2017 nur noch wie folgt abgerechnet werden:

Erbringt ein pauschalierender Landwirt an einen anderen Landwirt eine Bauhelferleistung, so unterliegt diese Tätigkeit nicht der pauschalierten Umsatzsteuer, auch nicht bei z. B. Bauhilfe beim Stallbau! Die Durchschnittssatzbesteuerung kann nur auf solche Dienstleistungen angewandt werden, die normalerweise zur landwirtschaftlichen Produktion beitragen. Bei strenger Auslegung der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie und unter Beurteilung aktueller Urteile von Finanzgerichten fällt diese Tätigkeit nicht in diesen Bereich, so dass von der Regelbesteuerung auszugehen ist.

Die Bauhelferleistung ist daher ab dem 01.01.2017 mit dem Regelsteuersatz von derzeit 19% abzurechnen und die dafür erhaltene MwSt. von den Landwirten an das Finanzamt abzuführen. Ein eventueller Vorsteuerabzug gem. § 15 UStG ist unter Beachtung der Voraussetzungen möglich. Aus diesem Anlass erhöhen wir den Verrechnungssatz Bauhilfe auf 20 Euro (brutto – incl. 19 Prozent USt).

Nach wie vor ist die Abrechnung der wirtschaftlichen Betriebshilfe zum pauschalierten Umsatzsteuersatz (Ausnahme: Regelbesteuerte) rechtens.

Agrardieselantrag

Die Antragsformulare können Sie in der MR - Geschäftsstelle abholen oder direkt bei uns im Internet runterladen.

Wie die letzten Jahre gibt es wieder den vereinfachten Antrag (Formular 1142). Diesen Kurzantrag mit 2 Seiten **sollten grundsätzlich alle Betriebe nutzen**, die im Vorjahr einen Agrardieselantrag gestellt und sich keine Änderungen bei Betriebsart und Personenkreis ergeben haben.

Abgabefrist: 30. September 2017

NEU: Zusätzliche Anträge zum Dieselantrag!!!

Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen (Formular 1139).

Ohne diese Selbsterklärung werden Anträge auf Steuerentlastungen laut Zoll künftig abgelehnt. Die Erklärung muss jährlich eingereicht werden.

Erklärung über die im vorangegangenen KJ erhaltenen Steuerentlastungen (Formular 1462).

Dieser Antrag ist heuer nur auszufüllen, wenn in 2016 die Auszahlung der Rückvergütung in der 2. Jahreshälfte erfolgte. (Abgabefrist 30. Juni)

Fahrt zur Agritechnica



Vom **12. bis 18. November** ist Hannover erneut Treffpunkt für Fachbesucher und Experten der weltweiten Agrarbranche.

Wir fahren am Samstag, den 18. November 2017 wieder mit dem Bus nach Hannover. Die Abfahrtszeiten und die



Preise für Karten und Busfahrt teilen wir Ihnen im nächsten Rundschreiben mit.

Anmeldungen zur Fahrt sind aber jederzeit schon möglich.

LKW-Führerschein

++ AKTUELL++ Einmalige Chance
! 100%-LKW-Führerscheinförderung!++

MIFA's aufgepasst!!! 100% Förderung für Angestellte (sozialversicherungspflichtig!) von Unternehmen mit **unter 10 Beschäftigten** (Teilzeitkräfte anteilig!) für **Lastwagenführerschein** mit Zusatzqualifikationen wie Schlüssel 95 etc. Mindestalter: 21 Jahre! Einfach Formblatt ausfüllen und beim Maschinenring abgeben! Das Angebot gilt nicht nur f. landwirtschaftliche Betriebe sondern auch für Gewerbebetriebe bis 10 Mitarbeiter.

Güterkraftverkehrsgesetz – Veränderte Rechtsauffassung

Im Güterkraftverkehrsgesetz ist unter § 2 geregelt, wann die Vorschriften des Gesetzes nicht gelten. Dies ist unter anderem der Fall bei der Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses.

Aktuell gilt folgende Auffassung:

Beförderungen landwirtschaftlicher Lohnunternehmer fallen regelmäßig **nicht** in den Anwendungsbereich des Ausnahmetatbestandes nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG und sind daher erlaubnispflichtig. Auch Beförderungen, die im Vorfeld oder im Nachgang von Arbeitsleistungen erbracht werden, unterliegen der Erlaubnispflicht.

Obwohl Lohnunternehmer im GüKG grundsätzlich nicht im Rahmen der Ausnahmen angeführt sind, sind Beförderungen, die in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer land- oder forstwirtschaftlichen Dienstleistung standen, nicht unter die Erlaubnispflicht gefallen. So wurde beispielsweise bei der Ernte von Silage, das Häckseln als Hauptleistung und die Beförderung des Erntegutes zum Silo als unmittelbar damit verbundene Nebenleistung gesehen.

Nach der neuen Auslegung wird jede Beförderung durch Lohnunternehmer oder andere Dienstleister als erlaubnispflichtig angesehen.

Wer gewerbliche Beförderungen durchführt benötigt die Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr. Die Prüfung selbst findet bei der IHK statt.

Solange die Beförderung durch Landwirte im Rahmen des MR e.V. vom Iof Betrieb zum Iof Betrieb erfolgt, sind diese nach wie vor nicht betroffen.

MR-Überbetrieblich

Landwirt im Raum Siegenburg bietet RTK-Signal an:

- Neueste Trimble Antennentechnik
- Genauigkeit 1-2 cm
- Reichweite mindestens 40 km (bis zu 60 km möglich) um Aicha bei Siegenburg ohne Verlust der Genauigkeit
- Jährliche oder auch monatliche Miete möglich
- Ein kostenloser und unverbindlicher Test wird gerne angeboten.

Infos unter: Kirmeier Josef Aicha
0152/53147442